

Beruf & Karriere

Schwerbehinderte

Viele Beamte werden gegen ihren Willen pensioniert

Die Zahl der Beamten, die wegen einer Schwerbehinderung vorzeitig pensioniert werden, steigt. Die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei im Innenministerium beklagt, dass selten geprüft wird, ob die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung besteht. Dienstherren sind dazu eigentlich verpflichtet.

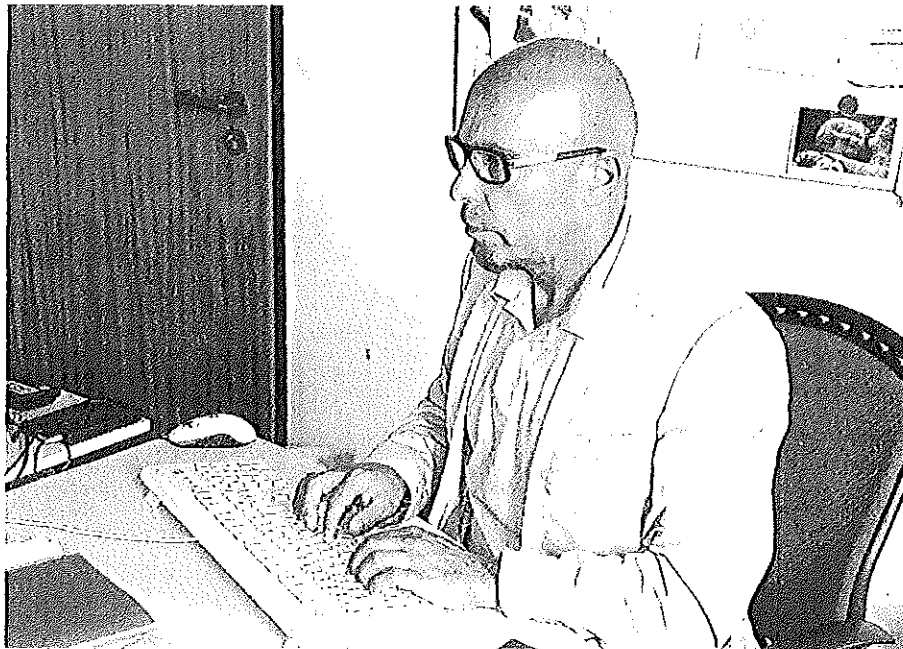
Von Jennifer Reich

STUTTGART. Wenn es nach Michael Groß (Name von der Redaktion geändert) ginge, wäre er nach wie vor im Polizeidienst tätig. Da aber andere für ihn entschieden haben, wie er sagt, wird er bald vorzeitig pensioniert sein. Gegen seinen Willen, wegen einem kaputten Knie. Das Verfahren läuft noch. Groß war 31 Jahre Polizist. Und das aus Überzeugung. Doch dann wurde er im Einsatz verletzt.

Groß ist kein Einzelfall. In den vergangenen Monaten wurde Michael Karpf von der Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei beim Innenministerium in „nie dagewesenem Maße“ von Rechtsanwältinnen kontaktiert, wie er sagt. Die Anwältinnen informieren sich über den Umsetzungsstand schwerbehindertenrechtlicher Vorschriften in der Landesverwaltung im Allgemeinen und vor allem bei der Polizei. Es habe sich gezeigt, dass die Präventionsregel, die im Sozialgesetzbuch IX verankert ist (siehe Kasten), von den Dienststellen „gar nicht oder falsch angewendet wird“, so Karpf.

Jeder Einzelfall sollte intensiv und ergebnisoffen geprüft werden

Die Regelung sieht vor, dass die Möglichkeiten zur Stabilisierung des gefährdeten Beschäftigungsverhältnisses „unter Beteiligung des Integrationsamts, des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung erörtert wird. Dabei sollte jeder Einzelfall intensiv geprüft werden – und zwar ergebnisoffen, so Karpf. Er habe aber oft das Gefühl, dass Personalverantwortliche in der Lan-



Ein Beamter, der an einer Lungenkrankheit leidet, im Büro. Schwerbehinderte Beamte werden oft vorzeitig pensioniert. FOTO: WOLFGANG

Präventionsregel nach dem Sozialgesetzbuch IX Paragraf 84

„Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten [...] die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in Paragraf 93 genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt ein, um mit

ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.“

desverwaltung eine „vorsätzliche Verweigerungshaltung“ hätten. Ein hoher Verwaltungsbeamter habe einmal zu ihm gesagt: „Das kennen wir so nicht, und eigentlich wollen wir das auch gar nicht so machen“.

Diesen Eindruck hat auch Groß gewonnen. Er sei von Vorgesetzten nicht ernst genommen worden, ständig sei ihm gesagt worden, dass er für den Polizeidienst nicht mehr taugte. Das sieht Groß selbst anders. Er sei sehr wohl für den Innendienst geeignet. Darüber aufgeklärt, wie es nun mit ihm weitergehe, wurde er

nicht. Auch nicht auf wiederholte Nachfrage. Er wurde mehrmals versetzt, von Dienststelle zu Dienststelle „abgeschoben“. Einmal wurde er sogar in den Außendienst versetzt. Und das, obwohl ihm 2010 die Polizeidienstunfähigkeit attestiert wurde, die allgemeine Dienstfähigkeit aber blieb bestehen. Er sollte ausschließlich im Innendienst eingesetzt werden. Sein Einwand, er könne mit dem kaputten Knie nicht stundenlang im Auto sitzen, wurde nicht berücksichtigt. Auch eine schriftliche Beschwerde und ein

weiterer Besuch beim Polizeiarzt half nicht. Die Situation sei sehr belastend gewesen, sagt Groß. Nun regelt er alle Angelegenheiten diesbezüglich über seinen Anwalt. Meist sei trotz einer Behinderung eine Weiterbeschäftigung möglich, sagt Karpf, doch müsste der Arbeitsplatz entsprechend umgestaltet werden.

Ähnlich wie Polizeihauptkommissar Groß erging es auch einer Beamtin, die im Polizeivollzugsdienst tätig war. Laut polizeiärztlichen Gutachten genügt sie den Anforderungen des Vollzugsdiensts nicht mehr, heißt es in der Begründung, die dem Staatsanzeiger vorliegt. Die Polizistin wurde gegen ihren Willen für allgemein dienstunfähig erklärt.

Der Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg wurde auf den Fall aufmerksam und wies in einem Schreiben an das Innenministerium auf die Präventionsregelung hin. Im Fall der Polizistin kommt das Schreiben wohl zu spät. Auch bei Groß wurde das versäumt. Das Integrationsamt müsste vor einem solchen Verfahren einge-

schalten werden, sagt Karpf. Im Innenministerium ist das Sozialgesetzbuch bekannt. „Er wird im Interesse der betroffenen Beschäftigten, aber auch im Interesse des Hauses vollumfänglich angewendet“, so ein Sprecher. Im Ministerium gebe es derzeit aber bloß wenige Fälle. In den vergangenen Jahren gab es einen Fall, in dem mithilfe des Integrationsamts eine Zuruhesetzung verhindert werden konnte.

Derzeit gebe es einen Fall, in dem die Betroffene so schwer erkrankt sei, dass dessen Einschaltung „keinen Sinn“ mache und im Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung darauf verzichtet wurde. „Über die Fälle aus dem nachgeordneten Bereich werden wir erst zu einem relativ späten Zeitpunkt informiert“, so der Sprecher.

Den Hinweis des Integrationsamts nehme man ernst. „Wir werden das Schreiben zum Anlass nehmen, den nachgeordneten Bereich nochmals auf die Bedeutung von Paragraf 84 SGB IX hinzuweisen und auf eine frühzeitige Beteiligung des Integrationsamts hinzuwirken.“ Groß wird das nicht mehr helfen. Und seine Chancen für eine berufliche Karriere außerhalb der Polizei stehen schlecht.

Justizminister: Vorzeitige Zuruhesetzungen vermeiden

Das Justizministerium hat zum betrieblichen Eingliederungsmanagement einen Leitfadens erstellt, um die gesetzlichen Vorgaben zu verdeutlichen. Ziel sei es, „eine dauerhafte Dienstunfähigkeit und damit vorzeitige Zuruhesetzung möglichst zu vermeiden“, sagt Ministeriumssprecherin Martina Schäfer.

„Der Einsatz schwerbehinderter Menschen unterliegt in einigen Bereichen der Justiz gewissen Einschränkungen. Dazu gehören beispielsweise der Strafvollzug, der Gerichtsvollzieher- und der Justizwachtmeisterdienst“, sagt Justizminister Rainer Stüchelberger (SPD). Trotzdem bemühe man sich, die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen zu steigern – und selbstverständlich auch, vorzeitige Zuruhesetzungen zu vermeiden.“